

Willkommen zu den Bürgerversammlungen 20.11.2023 – Renningen 22.11.2023 - Malsheim

Kinder- und Schülerbetreuung: Perspektive und Entwicklung

bauliche Entwicklungen in der Kinderbetreuung

Eckpunkte bauliche Entwicklung 2024 (kurzfristig)

- Eröffnung der 1. Gruppe des Kiga Merklinger Straße als Außengruppe in der Kita Voräckerstraße zum 01.01.2024
- Eröffnung der 2. Gruppe des Kiga Merklinger Straße als Außengruppe im Kiga Geranienweg zum 01.02.2024
- Zusammenführung der Außengruppe im Kiga Merklinger Straße im Zeitraum 01.05.-31.12.2024
- Auflösung der provisorischen Kindergartengruppe in der Kinderkrippe Schnallenäcker zum 30.04.2024
- Eröffnung des Provisoriums Kita Korngäustraße zum 01.05.2024

bauliche Entwicklungen in der Schulkindbetreuung

Eckpunkte bauliche Entwicklung 2024 (kurzfristig)

- Erweiterung der Friedrich-Silcher Schule in Malmsheim

bauliche Entwicklungen in der Kinderbetreuung

bauliche Entwicklung (mittelfristig)

- Planung Kita Korngäustraße
- Planung TAPIR in der Perouser Straße 95
- Planung Anbau Kiga Wiesenstraße
- Weitere TAPIR-Einrichtungen nach Bedarf und Verfügbarkeit

bauliche Entwicklung (langfristig)

- Ersatz Kiga Blumenstraße
- Ersatz Kiga Hummelbaum A+B
- Weitere TAPIR-Einrichtungen nach Bedarf und Verfügbarkeit

bauliche Entwicklungen in der Kinderbetreuung

2024 findet eine erneute Bevölkerungsuntersuchung statt im Hinblick auf die Entwicklung der Kinderbetreuung sowie Schulentwicklungsplanung.

Gemeinsam. Zukunft. Gestalten.

Renninger Kita-Kompass





Projektplan - Phase 1

Vorstudie

Eine Ist-Standserhebung erfolgt in den Kitas mit Befragung der Teams anhand eines standardisierten Fragebogens

Projektstart

Erarbeitung von Arbeitspaketen
Festlegung Zuständigkeiten

Kick-Off- Veranstaltung

Vorstellung der Arbeitspakete & Mitwirkungsmöglichkeiten

Erarbeitung

Erarbeitung von Themen in Projektgruppen/AGs/
Themenabenden/Workshops

September 2023 - Dezember 2025

päd. Gesamtleitung
Prozessbegleitung
Einrichtungsleitungen
stellv. Einrichtungsleitungen
Teams

päd. Gesamtleitung
Prozessbegleitung
Abteilungsleitungen
Einrichtungsleitungen
stellv. Einrichtungsleitungen

päd. Gesamtleitung
Prozessbegleitung
Abteilungsleitungen
Einrichtungsleitungen
stellv. Einrichtungsleitungen
Teams

päd. Gesamtleitung
Prozessbegleitung
Projektteams

Projektplan - Phase 2

Implementierung

Schulung, Workshops, Thementisch,
Onboarding neuer Mitarbeitender

Einrichtungsbezogene Konzeptionen

Die bisherigen einrichtungsindividuellen
Konzeptionen werden überarbeitet oder neu
erstellt.

Wer ist beteiligt? Zeitschiene

2025 ff.

päd. Gesamtleitung
Prozessbegleitung
Abteilungsleitungen
Einrichtungsleitungen
stellv. Einrichtungsleitungen
Teams

2025 ff.

päd. Gesamtleitung
Prozessbegleitung
Einrichtungsleitungen
stellv. Einrichtungsleitungen
Teams





Projektverantwortung

Vorstudie

Stella Schwefer
(päd. Gesamtleitung)

Uta Eberle
(freiberufliche
Prozessbegleitung)

Implementierung &
Einrichtungsindividuelle
Konzeptionen



Zukunft der Ganztagesbetreuung

Zum 01.01.2024 ist die Ganztagesbetreuung nur noch in zwei Einrichtungen bis 17.00 Uhr verfügbar.

Sechs Einrichtungen haben die Ganztagesbetreuung bereits auf 15.30 Uhr kürzen müssen oder planen eine Kürzung zum Jahreswechsel.

Im Hinblick auf die kommende Dekade steht der pädagogische Bereich vor multiplen Herausforderungen:

- Fachkräftemangel
- Geburtenstarke Jahrgänge kommen ins Rentenalter
- quantitativ schwache Ausbildungsjahrgänge
- keine aktivierbaren Potenziale auf dem Arbeitsmarkt
- hohe bürokratische Hürden bei der Zuwanderung in den Arbeitsmarkt

Zukunft der Ganztagesbetreuung

- Die Stadt Renningen wird zeitnah über die Einschränkung der Ganztagesbetreuung in allen Einrichtungen bis 15.30 Uhr beraten.
- Ggf. ergibt sich über den Erprobungsparagraph neue Möglichkeiten für das Angebot einer Ganztagesbetreuung.

Fragen und Anregungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Gerne sind wir jetzt für Ihre Fragen und Anregungen da.

Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 1-3 SGB VIII

(1) **Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) **Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat**, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) **Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat**, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 1-3 SGB VIII

Die aktuelle Rechtsprechung bzw. Kommentierung zu § 24 SGB VIII zum Rechtsanspruch im Ü3-Bereich besagt, dass man „mindestens 6 Stunden zusammenhängende Öffnungszeit benötigt“ zur Sicherstellung des Rechtsanspruches.

Zitat aus dem Kommentar zu o.g. Paragraphen:

„Der Rechtsanspruch bezieht sich auf den Besuch einer Tageseinrichtung nach § 22 Abs. 1 S. 1. Damit sind neben dem klassischen Kindergarten auch Einrichtungen anderen Typs (zB Kinderhäuser) erfasst, die den gleichen Auftrag erfüllen. 34 Aus der nachfolgenden Ergänzung zum Angebot an Ganztagsplätzen geht hervor, dass Tageseinrichtungen nicht gleichzusetzen sind mit Ganztageseinrichtungen. Der Rechtsanspruch bezieht sich demnach auf Halbtagsbetreuung. Tageseinrichtungen sollen den Eltern nach § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Grundsätzlich sind deshalb Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen bedarfsgerecht zu gestalten, dh zB auch so, dass die Erwerbstätigkeit eines allein erziehenden Elternteils ermöglicht werden kann. Öffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr, wie sie heute noch in vielen Kindertageseinrichtungen als sogenannte Regelangebot üblich sind, entsprechen nicht den Anforderungen, die der Arbeitsmarkt an seine Beschäftigten stellt. Notwendig sind zusammenhängende Öffnungszeiten von mindestens 6 Stunden. Bedarfsgerecht kann für allein erziehende Mütter bzw. berufstätige Eltern auch bedeuten, dass ein Ganztagsplatz erforderlich ist. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz besteht jedoch nicht. Allerdings ist vorzusehen, dass das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden kann.“

Quelle: LPK-SGB VIII/Roland Kaiser, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 24 Rn. 33-35

Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 1-3 SGB VIII

Während § 24 Abs. 2 für Kinder im Alter unter drei Jahren einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz verschaffen kann, besteht nach § 24 Abs. 3 für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt nur ein Anspruch auf eine halbtägige Betreuung. Dies ist nicht sachgerecht und bedarf einer entsprechenden Änderung. Allerdings ist auch im Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (**Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG**) nicht vorgesehen, die Lücke zwischen frühkindlicher Förderung bis zum dritten Lebensjahr und ganztagsschulischer Förderung zu schließen.

Quelle: LPK-SGB VIII/Roland Kaiser, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 24 Rn. 33-35